

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Herrn Ministerialrat Thomas Blöink  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
Bankleitzahl: 300 700 10  
Kontonummer: 7480 213  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE 119353203

Düsseldorf, 02.06.2015

560

## **Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)**

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir begrüßen, dass mit dem Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes die Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Abschlussprüfer-Richtlinie (AP-RiLi) und die Ausführung der Vorgaben der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-Verordnung) im Wesentlichen 1:1 erfolgen soll. Insbesondere trägt die im Entwurf vorgesehene Ausübung der Wahlrechte zur externen Rotation und zur Steuerberatung dem praktischen Bedarf von Unternehmen und Abschlussprüfern Rechnung und unterstützt die Qualität der Prüfung.

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Ausübung des Wahlrechts zur Steuerberatung ist außerordentlich bedeutsam: Auch aus Sicht von Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entity, sog. PIE) ist es sachgerecht, dem Jahresabschlussprüfer innerhalb bestimmter Grenzen weiterhin Steuerberatungsaufträge erteilen zu können. Die Beratung des zu prüfenden Unternehmens unter Beachtung des allseits anerkannten Selbstprüfungsverbots wirkt sich positiv auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung aus. Das Verständnis und die Beurteilung der zugrundeliegenden Sachverhalte sind für deren zutreffende Erfassung in der handelsrechtlichen wie in der steuerrechtlichen Rechnungslegung wesentlich. Die einheitliche Beurteilung sichert eine konsistente und objektivierbare Abbildung in den jeweiligen Rechnungswerken. Dies gilt unbeschadet der Reichweite der Maßgeblichkeit.

**Seite 2/8** zum Schreiben vom 02.06.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, BMJV

Auch die vorgesehenen Wahlrechte zur Verlängerung der maximal zulässigen Mandatsdauer (externe Rotation) folgen praktischem Bedarf: Insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen weisen häufig eine hohe Komplexität auf, die sich aus dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstruktur oder auch der Internationalität solcher Unternehmen ergibt. Diese Aspekte sind im risikoorientierten Prüfungsansatz zu berücksichtigen und müssen bei jedem Prüferwechsel neu erarbeitet werden. Erfahrungen aus Prüferwechseln zeigen, dass hoher Aufwand nach einem Prüferwechsel auf beiden Seiten entsteht, bis die angesprochenen Aspekte im Zusammenwirken zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer verarbeitet sind und ein „eingeschwungener“ Zustand entsteht; dieser Zeitraum kann – je nach Komplexität des Unternehmens – drei bis vier Jahre betragen. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Ausübung der Optionsmöglichkeiten angemessen Rechnung, weil sie den Zwang zu einem Prüferwechsel aufschiebt. Es darf außerdem nicht übersehen werden, dass mit der zwingenden Ausschreibung im Vorfeld des Prüferwechsels ein hoher Aufwand wiederum auf der Seite des geprüften Unternehmens wie auch des Abschlussprüfers verbunden ist.

Mit der AP-RiLi und der EU-Verordnung wurde auch ein Rahmen für den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat geschaffen, bei grundlegenden Entscheidungen, wie etwa der Wahl des Abschlussprüfers oder der Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen, noch stärker mitzuwirken. Wir halten solche Stärkungen des Corporate Governance-Systems für wichtig – ebenso wichtig ist es dann aber auch, dass den Organen Flexibilität für ihre Entscheidungen gelassen wird.

Das zukünftige Nebeneinander von EU-Verordnung und nationalen Gesetzen wird die künftige Rechtsanwendung belasten. Umso wichtiger ist es, sich auf europäischer Ebene für mehr Klarheit bei den zahlreichen auslegungsbedürftigen Fragen zur EU-Verordnung einzusetzen. Ebenso wichtig ist es, im Rahmen der Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers klare Regeln zu treffen. Hierfür sehen wir verschiedene Ansatzpunkte, die wir im Nachfolgenden darlegen.

### **Konkrete Anmerkungen**

#### ***Zu § 317 Abs. 3a HGB-E (Anwendungsvorrang der EU-Verordnung)***

In § 317a Abs. 3 HGB-E wird auf den persönlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung verwiesen. Wir verstehen die Aufzählung der PIE-Gruppen (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) so, dass hiervon sämtliche PIE erfasst werden sollen, die in Art. 2 Nr. 13 AP-RiLi als PIE definiert sind und die demnach in den persönlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen.

**Seite 3/8** zum Schreiben vom 02.06.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, BMJV

Uns erscheint der Verweis auf § 341 HGB für Versicherungsunternehmen jedoch zu undifferenziert bzw. zu weitgehend, da Versicherungsunternehmen erfasst werden, die nach der Definition der AP-RiLi nicht erfasst sind (dies ist etwa bei als Direktversicherer tätigen kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Fall). § 317a Abs. 3 HGB-E könnte demnach so verstanden werden, dass der Anwendungsbereich des dritten Unterabschnitts (§§ 316 ff. HGB) auf Versicherungsunternehmen ausgedehnt wird, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-VO fallen. Sollte hingegen eine Definition von PIE im HGB angestrebt sein, die deckungsgleich ist mit der Definition in der AP-RiLi, müssten die Verweise auf „Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341“ insbesondere in §§ 317, 319a HGB-E angepasst werden.

Geprüft werden sollte, ob PIE in einer zentralen Norm – entsprechend der Vorgaben der AP-RiLi – definiert werden können. Auf diese Definition könnte dann in den zahlreichen Vorschriften verwiesen werden, die auf PIE Bezug nehmen. Eine solche Vorgehensweise würde die Lesbarkeit der einschlägigen Vorschriften und die Übersichtlichkeit der Gesetze insgesamt verbessern.

#### ***Zu § 318 Abs. 1a HGB-E (externe Rotation)***

Wir unterstützen die Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Verlängerung des Prüfungsmandats nach Ablauf der Grundrotationsdauer von zehn Jahren. Das IDW hat stets die Nachteile einer Pflichtrotation deutlich gemacht, auf die in der Begründung des RefE AReG auch hingewiesen wird (s. S. 24 der Begründung). Insofern ist es konsequent, von der Möglichkeit zur Ausdehnung der Rotationsfristen Gebrauch zu machen.

Für viele Unternehmen ist es wichtig, die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats auf 20 Jahre durch eine Ausschreibung bzw. 24 Jahre bei Beauftragung eines Joint Audit verlängern zu können. Betroffen sind hier besonders stark die sog. „Kurzläufer“, d.h. die Unternehmen, die ihren Abschlussprüfer am 16.06.2014 erst seit weniger als elf Jahren beauftragt haben. Manche dieser Unternehmen müssten jedenfalls nach Auffassung der EU-Kommission den Abschlussprüfer kurzfristig nach Geltung der EU-Verordnung ab dem 17.06.2016 wechseln. Diese Unternehmen könnten bei Nutzung der Verlängerungsoption die kurzfristig erforderliche externe Rotation mittels einer Ausschreibung und Wiederbestellung des alten Prüfers vermeiden. Wenn schon für die Kurzläufer die Berechnung der Grundrotationsdauer in der Vergangenheit beginnen und damit kein „Fresh Start“ mit Geltung der EU-Verordnung am 17.06.2016 möglich sein soll, sollte – ggf. auch auf europäischer Ebene – wenigstens die Klarstellung erreicht werden, dass Kurzläufer frühestens im (kalendergleichen) Geschäftsjahr 2017 den Prüfer wechseln müssen. Ebenso wichtig ist eine Klarstellung dahingehend,

**Seite 4/8** zum Schreiben vom 02.06.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, BMJV

dass bei Kurzläufnern eine Ausschreibung für das elfte Geschäftsjahr auch dann zu einer Verlängerung führen kann, wenn die (nach den Voraussetzungen der EU-Verordnung erfolgende) Ausschreibung bereits für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt. Für den nationalen Rechtsanwender wäre es hilfreich, wenn auch der deutsche Gesetzgeber seine diesbezügliche Auffassung in geeigneter Form klarstellen würde. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des britischen BIS Ministerium für Wirtschaft, Innovation und Qualifikation – Großbritannien „Auditor Regulation – Supplementary Information; The Implications of the EU and wider reforms (insbesondere Fragen 10 und 13).

#### **Zu § 319a HGB-E (Nichtprüfungsleistungen)**

Wir unterstützen die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Erlaubnis von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 EU-VO. Wie bereits in unseren grundsätzlichen Anmerkungen ausgeführt, ist die Möglichkeit der Steuerberatung gegenüber dem Prüfungsmandanten aus den dort erwähnten Gründen ein Anliegen vieler Unternehmen und des Berufsstands.

#### **Zu § 321 HGB-E (Prüfungsbericht)**

In der Begründung zum Referentenentwurf werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prüfungsberichterstattung über die gesetzliche Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und anderen Unternehmen erläutert. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir an, in der Begründung klarzustellen, dass § 321 HGB auch bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachten ist, d.h. bspw. die Redepflicht des Abschlussprüfers, die Berichterstattungspflicht in Bezug auf die Ausnutzung von Ermessensspielräumen oder sachverhaltsgestaltende Maßnahmen unverändert für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen gelten.

Über den vorgelegten Entwurf hinaus erörtern wir derzeit, wie die gesetzlichen Vorgaben zum Prüfungsbericht so fortentwickelt werden können, dass eine noch stärker adressatenorientierte Berichterstattung erfolgen kann. Diese sollte sich an den tatsächlichen Informationsbedürfnissen der jeweiligen Adressaten orientieren und auf den verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Kommunikationsinstrumenten (Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht) je nach Struktur des geprüften Unternehmens (PIE vs. Non-PIE) erfolgen. Über weitere hieraus resultierende Überlegungen zur Fortentwicklung der Prüfungsberichterstattung bzw. zur Entwicklung eines insgesamt konsistenten Berichtsmodells aus Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht werden wir Sie gerne in geeigneter Form unterrichten.

**Seite 5/8** zum Schreiben vom 02.06.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, BMJV

### **Zu § 322 HGB-E (*Bestätigungsvermerk*)**

#### *Umsetzung von Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c) AP-RiLi*

Ziel des Referentenentwurfs ist es, § 322 HGB an die Vorgaben des Artikels 28 der AP-RiLi anzupassen (vgl. Seite 28 der Begründung). Nach Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 1 erster Halbsatz AP-RiLi umfasst der Bestätigungsvermerk ein Prüfungsurteil, das als entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder „negativ“ (gleichbedeutend mit „versagt“) erteilt wird. Ist der Abschlussprüfer nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben, so wird dies im Vermerk angegeben (Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 2 AP-RiLi). Die derzeitige Fassung des § 322 Abs. 2 Satz 1 sieht demgegenüber vor, dass der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt, eingeschränkt oder auf Grund von Einwendungen versagt wird bzw. deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Wir regen an, Art. 28 Abs. 2 AP-RiLi möglichst struktur- und wortgleich zu übernehmen.

#### *Prüfungsurteil zur Einwendungsfreiheit*

Gemäß dem derzeitigen Wortlaut des § 322 Abs. 3 Satz 1 hat der Abschlussprüfer in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erklären, dass die von ihm nach § 317 HGB durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Sind Einwendungen zu erheben, hat er diese Erklärung gemäß § 322 Abs. 4 Satz 1 HGB einzuschränken oder zu versagen.

Die positive Bestätigung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, stellt eine nationale Besonderheit dar. Weder im EU-Recht noch in den ISAs ist eine solche Aussage für den Bestätigungsvermerk vorgesehen. Hierunter leidet die europäische und internationale Verkehrsfähigkeit des deutschen Bestätigungsvermerks. Auch wird der Abschlussprüfer gezwungen, im Falle festgestellter wesentlicher Normabweichungen in nicht abschlussrelevanten Bereichen (z.B. Buchführungsmängeln, die sich nicht auf den Abschluss auswirken) seinen Bestätigungsvermerk einzuschränken, obwohl die Information über solche Fehler besser im Prüfungsbericht gegeben werden sollte. Wir regen daher an vorzuschreiben, dass über Buchführungsmängel, die nicht zu Einwendungen führen, abschließend im Prüfungsbericht informiert und infolgedessen auf das Prüfungsurteil zur Einwendungsfreiheit im Bestätigungsvermerk verzichtet wird. Zumindest aber sollte das Prüfungsurteil auf eine Erklärung beschränkt werden, dass die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts bzw. Konzernabschlusses und Konzernlageberichts zu keinen Einwendungen geführt hat.

**Seite 6/8** zum Schreiben vom 02.06.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, BMJV

### **Zu § 322a HGB-E (einheitlicher Bestätigungsvermerk)**

Mit dem neu geschaffenen § 322a HGB-E wird an dem bestehenden Leitsatz eines für alle Abschlussprüfungen einheitlichen Bestätigungsvermerks festgehalten (vgl. Seite 31 der Begründung). Dies führt dazu, dass Informationen, die nach der Wertungsentscheidung des EU-Gesetzgebers wie auch nach den ISA nur in Bestätigungsvermerken zu PIE-Prüfungen gegeben werden müssen, in Deutschland für alle Abschlussprüfungen vorgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere Angaben über die bedeutsamsten Prüfungsschwerpunkte, zur Bestelldauer oder zu bestimmten Nichtprüfungsleistungen. Wir regen an, diese durch EU-Recht vorgeschriebenen Angaben auch in Deutschland auf entsprechende Prüfungen zu beschränken.

Wir verkennen nicht, dass die Information über bedeutsame Prüfungsschwerpunkte für bestimmte Stakeholder von Interesse ist. Den spezifischen Verhältnissen von Nicht-PIE Rechnung tragend, sollten solche Angaben zwar für den Prüfungsbericht vorgeschrieben werden, nicht jedoch für den Bestätigungsvermerk. Diese Auffassung wird von verschiedenen Stakeholdern geteilt (Banken, Versicherungen, (Familien-)Unternehmen, Aufsichtsräten und Abschlussprüfern).

Die (nach EU-Recht für PIE-Prüfungen vorgesehenen) Angaben zur bisherigen Bestelldauer sowie zur Erbringung von bestimmten Nichtprüfungsleistungen sind für Nicht-PIE systemfremd, da weder der europäische noch der nationale Gesetzgeber für diese Unternehmen eine höchstzulässige Mandatsdauer vorgesehen oder eine Verbotsliste für Nichtprüfungsleistungen aufgestellt hat. Solche Angaben sollten daher weder für den Bestätigungsvermerk noch für den Prüfungsbericht vorgesehen werden.

Wie bereits in unseren Anmerkungen zu § 321 HGB-E erwähnt, werden wir Sie gerne zu unseren Überlegungen über ein konsistentes Berichtsmodell aus Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht unterrichten.

### **Zu § 324 HGB**

#### *§ 324 Abs. 2: Unabhängigkeitserfordernis*

Nach § 324 Abs. 2 HGB-E muss die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Da § 324 HGB einen Auffangtatbestand für Unternehmen ohne Aufsichts- oder Verwaltungsrat enthält, muss die grundsätzliche Regel des Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 4 AP-RiLi umgesetzt werden, nach der die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig sein muss. Inkonsequent scheint es jedoch, das Unabhängigkeitserfordernis nicht auch für den Verwaltungsrat einer monistisch organisierten SE bzw. seinen Prüfungs-

**Seite 7/8** zum Schreiben vom 02.06.2015 an Herrn Ministerialrat Thomas Blöink, BMJV

ausschuss vorzusehen (vgl. §§ 27 Abs. 1 S. 4, 34 Abs. 4 S. 5 SEAG-E, wonach das Unabhängigkeitserfordernis für mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses aufgehoben wird).

*§ 324 Abs. 3 HGB-E: Berichtspflicht des Prüfungsausschusses an die Prüferaufsicht*

Nach § 324 Abs. 3 HGB hat der Prüfungsausschuss eines PIE auf Verlangen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde das „Ergebnis sowie die Durchführung seiner Tätigkeit darzustellen und zu erläutern“. Damit soll die „erforderliche Grundlage für die Überwachungstätigkeit der Abschlussprüferaufsicht“ geschaffen (vgl. S. 33 der Begründung) und insbesondere Art. 27 Abs. 1 Buchst. c EU-VO berücksichtigt werden, der verlangt, dass die Aufsichtsbehörde auch die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse bewerten soll.

Der Gesetzesentwurf lässt allerdings nicht die Zielsetzung der dieser Neuregelung zu Grunde liegenden Vorschrift der EU-Verordnung erkennen. Nach Art. 27 Abs. 1 EU-Verordnung dienen die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse der zuständigen Behörde dazu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von „Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu überwachen. Diese Zielsetzung sollte ausdrücklich ins Gesetz übernommen werden, um Missverständnisse über die Reichweite dieser Vorschrift zu vermeiden.

Im bestehenden Corporate Governance-System ist eine Berichterstattung des Prüfungsausschusses an die Aufsichtsbehörde der Abschlussprüfer ein Fremdkörper und kann ggf. kontraproduktiv wirken. Wir gehen davon aus, dass die Rechtsverordnung i.S.d. § 324 Abs. 4 HGB-E, mit der nähere Bestimmungen über die Berichterstattung geregelt werden können, dieses Spannungsverhältnis berücksichtigen wird. Dabei wird auch zu würdigen sein, dass im RefE APAReG Sanktionsmöglichkeiten auch gegen Aufsichtsräte vorgesehen sind (vgl. § 71 Abs. 3 WPO-E) und die Berichtspflicht nicht den verfassungsrechtlich verankerten Nemo-tenetur-Grundsatz verletzen darf.

***Zu § 107 Abs. 3 AktG-E: Aufgabenerweiterung des Prüfungsausschusses***

Nach § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E soll die Aufgabe des Prüfungsausschusses, den Rechnungslegungsprozess zu überwachen, ergänzt werden um die Aufgabe der „Gewährleistung von dessen ordnungsgemäßem Ablauf“. Ggf. könnte hierzu in der Regierungsbegründung klargestellt werden, dass der Prüfungsausschuss den ordnungsgemäßen Ablauf des Rechnungslegungsprozesses nicht aktiv gewährleisten muss, sondern lediglich die Gewährleistung zu überwachen hat.

Unklar ist die Reichweite der Aussage in der Begründung, dass der Aufsichtsrat keine Kompetenz hat, an den Prüfungsausschuss zugewiesene Aufgaben an sich zu ziehen (S. 38 der Begründung). Dies widerspricht unserer Auffassung nach dem Prinzip der Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium.

### **Zu Art. 13 Inkrafttreten**

Vorgesehen ist, dass das AReG am 17.06.2016 in Kraft tritt. Es wird jedoch nicht geregelt, für welche Geschäftsjahre die Regelungen gelten. Dies führt zu Rechtsunsicherheit.

### **Anregung einer Ergänzung des § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG**

Wir regen an, die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die EU-Verordnung dahingehend zu normieren, dass Verstöße gegen – die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers betreffende – Regeln der EU-Verordnung nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen.

Konkret stellt sich u.a. die Frage, ob ein Verstoß gegen die Voraussetzung des Auswahl- und Vorschlagsverfahrens (für eine Verlängerung des Prüfungsmandats auf maximal 20 Jahre) für den geprüften Jahresabschluss die Nichtigkeit nach § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG bedeutet. Da die Regeln der externen Rotation zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eingeführt wurden, liegt es nahe, Verstöße hiergegen - wie im geltenden Recht - nicht mit der Nichtigkeit des Jahresabschlusses zu sanktionieren. In diesem Sinne müsste dann § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG ergänzt werden.

Die Unklarheit bezüglich der Rechtsfolgen besteht auch bei Verstößen gegen das Verbot von Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-VO (sog. Blacklist). § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG scheint nun (teilweise) ins Leere zu greifen: von der Nichtigkeit nach Nr. 3 werden u.a. Verstöße gegen § 319a Abs. 1 HGB ausgenommen, die jedoch mit dem RefE AReG (nachvollziehbarerweise) gestrichen werden, weil sie von der EU-Verordnung angesprochen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Verstöße gegen Unabhängigkeitsvorschriften nach wie vor nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen sollen, und regen eine entsprechende Ergänzung des § 256 AktG an.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
Bankleitzahl: 300 700 10  
Kontonummer: 7480 213  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE 119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;  
Manfred Hamann, RA